

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Wie erfolgte die Messstellenauswahl zur Ausweisung der „roten Gebiete“?

Anfrage des Abgeordneten Hermann Grupe (FDP), eingegangen am 21.11.2019 - Drs. 18/5196 an die Staatskanzlei übersandt am 26.11.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 20.12.2019

Vorbemerkung des Abgeordneten

Mit Ausweisung der sogenannten roten Gebiete gehen für die betroffenen Gebiete bestimmte Auflagen für die Bewirtschaftung einher. Zu der Ausweisung der Gebiete wurden die Ergebnisse ausgewählter Grundwassermessstellen herangezogen (<https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/13-fragen-und-antworten-zu-den-roten-gebieten-182140.html>).

1. Mit welcher Begründung und nach welchen Kriterien wurden die einzelnen Messstellen ausgewählt, die zur Ausweisung der „roten Gebiete“ herangezogen wurden (bitte genau auflisten)?

Die Ausweisung der „roten Gebiete“ basiert auf der Bewertung des chemischen Zustands für den Parameter Nitrat nach EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL). Für die Ausweisung der „roten Gebiete“ wurden mithin keine Messstellen gesondert herangezogen, sondern das Messnetz der EG-WRRL in Niedersachsen verwendet. Die Methodik zur Auswahl der Messstellen ist im Monitoringkonzept der Länder Niedersachsen und Bremen von 2006 beschrieben: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/22933/4.Monitoringkonzept_Grundwasser.pdf.

Die zurzeit gültige Bewertung der Grundwasserkörper hat im Jahr 2015 durch die Bundesländer stattgefunden und berücksichtigt Daten aus dem Jahr 2013 als aktuellste Messwerte.

2. Inwiefern sind diese Messstellen repräsentativ?

Für die Auswahl der Messstellen für das WRRL-Messnetz sind die technische Eignung und die Repräsentativität der Messstellen von entscheidender Bedeutung. Die technische Eignung bezieht sich u. a. auf einen fachgerechten Ausbau und eine ausreichende Dokumentation sowie einen voll funktionsfähigen Zustand der Messstellen. Die Beurteilung der Repräsentativität einer Messstelle erfolgt u. a. auf Grundlage der Landnutzung, der Tiefenverteilung im Grundwasserkörper, der Flächenaufteilung der Teilräume oder Typflächen sowie eines Plausibilitätschecks der Gütedaten untereinander und zum Gebiet.

Die unter Frage 1 genannte Publikation der Länder Niedersachsen und Bremen beschreibt die Auswahl der Repräsentativität in Kapitel 3.1:

„Für den Parameter Nitrat wird folgendes Verfahren zur Gewährleistung der Repräsentativität angewandt:

Entscheidend für die Auswahl der Messstellen ist die Beurteilung der Repräsentativität für die maßgeblich durch die Landnutzung geprägte Belastung an der Bodenoberfläche (Emission), die Tiefenverteilung im Grundwasserkörper sowie die Flächenaufteilung der Teilräume bzw. Typflächen.

Um die Repräsentativität der getroffenen Messstellenauswahl im Bereich des Lockergesteins zu beurteilen, wurden emissions- und flächengewichtete Nitratmittelwerte für den Grundwasserkörper als Referenzwerte zur Beurteilung der Messstellenrepräsentativität berechnet. Diese Berechnungen stützen sich auf alle verfügbaren Messstellen mit Gütedaten in einem Grundwasserkörper.

Um die Repräsentativität der getroffenen Messstellenauswahl im Bereich des Festgesteins zu beurteilen, wurden ebenfalls repräsentative Mittelwerte der Nitratwerte für den Grundwasserkörper als Referenzwerte berechnet. Dabei wird im Festgestein auf eine Emissionsgewichtung verzichtet und nur eine Flächengewichtung durchgeführt. Als Ergebnis ergibt sich für die relevanten stratigrafischen Einheiten jeweils ein repräsentativer Mittelwert der Nitratwerte für den Grundwasserkörper (Leitfaden Monitoring Grundwasser Niedersachsen). Als Kriterium zur Prüfung der Repräsentativität wird eine möglichst gute Übereinstimmung der Mittelwerte der Nitratkonzentrationen der ausgewählten Messstellen im Grundwasserkörper mit dem entsprechenden (gewichteten) Referenzwert herangezogen.“

3. Welche Auswirkungen auf die Werte der Messstellen sind in welchem Zeitrahmen aufgrund der geplanten Vorgaben in den „roten Gebieten“ zu erwarten?

Ziel der Ausweisung der „roten Gebiete“ ist die Verringerung der Nitratkonzentration im Grundwasser. Veränderungsprozesse im Grundwasser benötigen naturgemäß längere Zeit (z. B. Fließzeiten des Sicker- und Grundwassers von Metern pro Jahr).

Unter der Voraussetzung, dass sich die anderen Rahmenbedingungen mit Auswirkungen auf die Nitratkonzentrationen im Grundwasser nicht ändern - z. B. durch keinen weiteren Grünlandumbruch, keine Ausdehnung des Maisanbaus, keine Reduzierung des Denitrifikationspotenzials im Untergrund - ist von einem Rückgang der Nitratkonzentrationen im Grundwasser mit einer Zeitverzögerung von mehreren Jahren auszugehen, vgl. hierzu auch https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/grundwasser/niedersaechsisches_kooperationsmodell_trinkwasser_schutz/ergebnisse_zum_kooperationsmodell/kooperationsmodell-trinkwasserschutz---ergebnisse-102721.html).

4. Welche wissenschaftliche Grundlage wurde herangezogen, um die Wirkungen der Maßnahmen abzuschätzen?

Die in der niedersächsischen Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat (NDüngGewNPVO) vorgeschriebenen Maßnahmen entstammen einem vorgegebenen Maßnahmenkatalog (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 4 der Düngeverordnung [DüV]). Der Bundesverordnungsgeber hat Maßnahmen zur Wahl gestellt, die seines Erachtens für den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat geeignet sind. Auszug aus der Begründung DüV: „Für die Ermächtigung zum Erlass weitergehender Vorschriften wurden solche Maßnahmen ausgewählt, die bei ihrer Umsetzung insbesondere die effiziente Verwendung der anfallenden Wirtschaftsdünger unterstützen, sodass die darin enthaltenen Nährstoffe zeitgerecht den Pflanzen für ihr Wachstum zur Verfügung gestellt werden können.“

5. Welche wissenschaftliche Grundlage wurde herangezogen, um die Maßnahmen zur Nitratreduktion festzulegen?

Die gemäß NDüngGewNPVO umzusetzenden Maßnahmen zur Nitratreduktion in der Gebietskulisse Grundwasser wurden gemäß der Ermächtigungsgrundlage des § 13 Abs. 2 DüV aus einem durch den Bund vorgegebenen Maßnahmenkatalog (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 4 DüV) ausgewählt. Gemäß den Vorgaben sind mindestens drei Maßnahmen aus dem vorgenannten Katalog in der jeweiligen Kulisse umzusetzen. Die Anforderungen der NDüngGewNPVO wurden aus dem bestehenden Maßnahmenkatalog insbesondere unter dem Aspekt der Effizienzsteigerung der Düngung ausgewählt. Der Auswahl der Maßnahmen gemäß NDüngGewNPVO ging ein intensiver Abstimmungsprozess in mehreren Arbeitskreissitzungen mit Vertreterinnen und Vertretern betroffener Behörden und Institutionen aus der Landwirtschaft (u. a. Landvolk, Landwirtschaftskammer), der Wasserwirtschaft (u. a. Wasserverbandstag, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) sowie des Landkreistages und des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie voraus.

6. Welche wissenschaftliche Grundlage führte zu der Erkenntnis, dass eine 20-Prozent-Unterdüngung der Pflanzen die Nitratproblematik in den „roten Gebieten“ löst?

Die vom Bund geplante 20-Prozent-Regelung im Durchschnitt der Flächen eines Betriebs in den „roten Gebieten“ ist keine Vorgabe und kein Vorschlag des Landes Niedersachsen. Die Beweggründe des Bundes sind der Landesregierung nicht bekannt.

7. Wie soll der Humusaufbau in einem „roten Gebiet“ gestaltet werden, in dem eine Unterdüngung von 20 % vorgenommen werden soll?

Der Humusgehalt im Boden ist von einer Vielzahl von Einflussfaktoren abhängig. Neben pflanzenbaulichen Maßnahmen sind der Bodentyp sowie Standortfaktoren und die Bewirtschaftungshistorie die maßgeblichen Einflussgrößen. Deutlich stärker als durch die Höhe der Stickstoffdüngung wird die Entwicklung des Humusgehaltes im Boden von den Faktoren Standort/Klima, Fruchtfolge und Menge an auf der Fläche verbleibenden organischen Reststoffen beeinflusst.

Ein Humusaufbau kann insbesondere durch eine angepasste Fruchtfolgegestaltung mit Integration von humusmehrenden Fruchtarten in die Fruchtfolge vorgenommen werden.

8. Inwiefern wurden die verschiedenen geologischen und hydrologischen Gegebenheiten und Bodenarten mit ihren unterschiedlichen Eigenschaften bei der Interpretation der Messergebnisse und bei der Ausweisung der „roten Gebiete“ berücksichtigt, oder wurden alle Messergebnisse gleich betrachtet?

Geologische und hydrologische Gegebenheiten wurden bei der Auswahl des Messnetzes für die Bewertung der Grundwasserkörper nach EG-WRRL berücksichtigt. Weitere Informationen hierzu finden sich in der unter Frage 1 genannten Publikation der Länder Niedersachsen und Bremen.

Die Düngeverordnung des Bundes legt es ins Ermessen der Bundesländer, ob Bereiche von Grundwasserkörpern, in denen bestimmte Messergebnisse unterschritten wurden, aus der Gebietskulisse herausgenommen werden. Dafür gelten allerdings strenge Regeln (Binnendifferenzierung nach § 13 Abs. 2 Satz 3 DüV).

Für eine Herausnahme müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- keine Messstelle weist mehr als 50 mg/l Nitrat auf und
- keine Messstelle weist mehr als 37,5 mg/l Nitrat mit steigendem Trend auf.

Der Bundesverordnungsgeber hat die Ermächtigung zur Binnendifferenzierung ausdrücklich auf Gebiete, die diese Kriterien erfüllen, beschränkt.

Somit wurden alle Teilflächen, in denen im Rahmen der Bewertung nach Grundwasserverordnung keine Schwellenwertüberschreitung an einer Messstelle und kein steigender Trend an einer Messstelle oberhalb von 37,5 mg/l festgestellt wurden, aus den als nitratbelastet gemeldeten GWK herausgeschnitten. Im Ergebnis wurden rund ein Drittel der Fläche, die als im schlechten Zustand nach WRRL gemeldet wurde, aus der Gebietskulisse Grundwasser wieder herausgenommen.

9. Wenn keine Berücksichtigung stattgefunden hat: warum nicht?

Geologische und hydrologische Gegebenheiten wurden bei der Auswahl des Messnetzes für die Bewertung der Grundwasserkörper nach EG-WRRL berücksichtigt. Eine Berücksichtigung im Rahmen der Binnendifferenzierung bzw. der Ausweisung der „roten Gebiete“ liegt außerhalb des Gestaltungsspielraums der Düngeverordnung (siehe Frage 8).

10. Welches Konzept verfolgt die Landesregierung, um die Nitratwerte zu verbessern?

Im ordnungsrechtlichen Bereich umfasst der niedersächsische Ansatz neben der konsequenten Umsetzung des Düngerechts folgende Bausteine:

- die Einführung elektronischer Nährstoffmeldungen im gesamten Land (ENNI) durch Umsetzung der Länderermächtigung gemäß § 13 Abs. 6 DüV zur Verbesserung der Transparenz des Nährstoffmanagements als Grundlage für noch effizientere und risikoorientiertere Kontrollen sowie
- die Ausweisung nitratsensibler Gebiete gemäß § 13 Abs. 2 DüV.

Daneben ist ein Bündel von Maßnahmen notwendig, um das Nährstoffproblem zu verringern. Dazu gehört als Teillösung z. B. auch das Schließen von Lücken überregionaler Nährstoffkreisläufe. Daher fördern das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz verschiedene Projekte z. B. im Bereich des Wirtschaftsdüngermanagements.

Des Weiteren werden fachrechtliche Anforderungen flankiert von freiwilligen Angeboten wie Wasserschutzberatung und freiwilligen Vereinbarungen in den Trinkwasserschutzkooperationen, der Gewässerschutzberatung nach EG-WRRL und den Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen.